

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Wahlbekanntmachung**
- ▶ **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählendenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.9.2021**
- ▶ **Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters**
- ▶ **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward Albachten.**
- ▶ **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **Amtsgericht Münster Grundbuchanlegungsverfahren**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26.9.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 189 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.8.2021 bis 5.9.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr im Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Münster, Dieckmannstraße 141, 48161 Münster, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählendenverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wählerin/Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wählerin/Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder/s Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerbenden sie gelten soll,

und ihre/seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreterin/Vertreter anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist,

kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Münster, den 20. August 2021

Thomas Paal

Stadtdirektor und Kreiswahlleiter

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählendenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.9.2021**

1. Das Wählendenverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Münster wird in der Zeit vom 6.9.2021 bis 10.9.2021 zwischen 8 und 18 Uhr im barrierefreien Hauptwahlbüro der Stadt Münster (Salzstraße 26, 48143 Münster) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählendenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählendenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählendenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählendenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählendenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählendenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.9.2021 bis 18 Uhr im Hauptwahlbüro Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählendenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5.9.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählendenverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählendenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 129 Münster durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine/ein in das Wählendenverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2. eine/ein **nicht** in das Wählendenverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählendenverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) (bis zum 5.9.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählendenverzeichnis nach § 22 Absatz 1 BWO (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 BWO entstanden ist,

c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählendenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählendenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.9.2021, 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine/ein Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählendenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buch-

stabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine/ein Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine/ein Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die/der Wählerin/Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Münster, den 20. August 2021

Thomas Paal

Stadtdirektor und Kreiswahlleiter

## Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Im Gebiet der Stadt Münster wurde das Liegenschaftskataster in Bezug auf

- die Lagebezeichnungen,
- die Bodenschätzung in Verbindung mit der Nutzungsart,
- die Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung sowie
- abgebrochene Bauwerke oder Gebäude fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW.2005 S.174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV.NRW.2006 S. 462) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben. Die Offenlegung findet in der Zeit vom 15.9.2021 bis einschließlich 14.10.2021 im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 während der Servicezeiten Montag bis Mittwoch 8 – 16 Uhr, Donnerstag 8 – 18 Uhr, Freitag 8 – 13 Uhr statt.

Während der Offenlegungszeiten wird den Personen, deren Rechte betroffen sind, die also Eigentum an Grundstücken haben oder die ein grundstücksgleiches Recht innehaben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand einzusehen. Die Einsichtnahme ist nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02 51/4 92 62 16 möglich.

### Ihre Rechte:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 45147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente geltenden technischen Anforderungen sind in der „Verordnung

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017“ näher bestimmt. Sie werden auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) bekannt gemacht.

Die Klage ist nicht zulässig gegen

- den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Grundbuch übereinstimmt,
- Angaben, die aus abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren unverändert übernommen wurden,
- die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Münster unter <https://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html> veröffentlicht.

Münster, den 10. August 2021

Der Oberbürgermeister

i. A.

Jochen Marienfeld

Amtsleiter

## Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward Albachten.

Nach § 16 Abs. 1, 5 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen.

### Waldfriedhof Lauheide

EIDR / 43 ZB

I / 74 ZB

III / 335 ZG

V / 16 EU

V / 19 EU

V / 27 EU

V / 52 EU

VI / 301 ZG

VIII / 257 ZG

IX / 17 ZG

IX / 231 ZG

X / 622 ET

X / 631 ET

XI / 185 EW

XI / 208 DW

XI / 501 ZG

XII / 125 EW

XII / 528 ZW

### Wolbeck:

E / 46 ZG

### Hohe Ward:

A / 31 ZG

A / 275 EW

B / 63 ZW

B / 161 ZG

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Städtischen Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit – Friedhofsverwaltung – Waldfriedhof Lauheide, Zimmer Nr. 2, zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31.12.2021 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 9. August 2021

Der Oberbürgermeister

i.A.

Christian Niggemann

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bauzeitliche Grundwasserhaltung im Rahmen der Errichtung eines Bürokomplexes auf dem Grundstück Am Mittelhafen 30, 32**

Az.: WW/1688EntB/0207

Das Büro Wessling GmbH hat im Namen der Grundstückseigentümer, Erste Fiege Real Estate Nord GmbH und der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, am 14.6.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine bauzeitliche Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Am Mittelhafen 30,32, Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstück 704,705 im Stadtgebiet Münster gestellt. Bei der Dimensionierung der geplanten Maßnahme wurde eine Entnahmemenge von bis zu 195.000m<sup>3</sup> prognostiziert. Somit handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Absatz 1 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die sich auf die Bauzeit beschränkende einmalige Grundwasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter von § 2 Absatz 1 UVPG ergeben haben. Die Bauwasserhaltung greift temporär durch Entnahme in den Grundwasserhaushalt ein und kann lokal zu einer temporären Grundwasserspiegelabsenkung führen. Die Ausbreitung der Grundwasserspie-

gelabsenkung wird jedoch durch das Einbringen eines vollumschließenden wasserdichten Baugrubenverbaus (Bohrpfahlwand) weitestgehend unterbunden. Die Bohrpfahlwand stellt eine effektive Minderungsmaßnahme dar, durch welcher der Eingriff in den Grundwasserhaushalt auf das notwendigste Maß beschränkt wird. Damit sind sowohl während als auch nach Abschluss der Bauwasserhaltung keine irreversiblen Auswirkungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 29. Juli 2021

Der Oberbürgermeister

i.V.

Matthias Peck

Stadtrat

## **Amtsgericht Münster Grundbuchanlegungsverfahren**

Geschäfts-Nr.: WO-712-29

Frau Josefa Bragulla, Herr Engelbert Niehues und Herr Hans van der Giet haben am 28.6.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel liegenden Grundstücke Flur 13 Flurstück 152 (Eschstraße, Weg/Wirtschaftsweg, 401 qm) das Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden.

Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 31. Juli 2021

Amtsgericht

Ponto

Rechtspflegerin

Ausgefertigt als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **10.9.2021** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:**

**Tel.: 0251 492 1303**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Anatoli Volchenko, Am Berg Fidel 66, 48153 Münster	28.7.2021	32.22.RE MS-ZC591	Bescheid
Ziza Boughaba, Am Kiefernweg 8, 39264 Zerbst/ Anhalt	7.6.2021	64.21.02390	Bescheid
Camatar Tatari, Jud. TL Mun. Tulcea Str. Munccii nr. 6A, 820033 Tulcea, Rumänien	29.7.2021	17-4004.1516.1303	Bescheid
Dariusz Niemiro, Hammer Straße 277, 48153 Münster	5.8.2021	32.22.RE VA2/ MS-DQ594	Bescheid
Jannick Langelahn Eickenbecker Straße 1, 48317 Drensteinfurt	5.8.2021	16-4004.1554.410.1	Bescheid
Djalal-Jimmy Eshagi-Hosseini, Greifswaldweg 8, 48147 Münster	12.8.2021	17-4004.1557.200.6	Bescheid
Abdelouhabab Sajjaa, Von-Ossietzky-Str. 1, 48151 Münster	12.8.2021	59.2404.007018	Bescheid
Ajibola Oguntade, Hensenstr.183, 48161 Münster	13.8.2021	51 42 0111 OG 4217 / 4637	Bescheid
Fabrizio Morgione, Schmeddingstraße 62, 48149 Münster	16.8.2021	32.22.RE MS-FA1012	Bescheid
Ali Al Habib, Hafenstraße 55, 48153 Münster	17.8.2021	59.2408.440723	Bescheid
Ronald Groß, Forsthövel-Lohmann-Straße 14, 59387 Ascheberg	9.8.2021	2001.0010.2450	Bescheid
Paata Kontselidze, Zum Erlenbusch 129, 48167 Münster	23.8.2021	36.21.0123/105388	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben



## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 02 51/4 92-13 03  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.